

Tarifbereich/ Branche	Arbeitnehmerüberlassung		
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner			
Arbeitgeberverband Mittelständischer Personaldienstleister e.V. (AMP)			
Kronenstr. 3, 10117 Berlin			
Tarifgemeinschaft Christliche Gewerkschaften Zeitarbeit und PSA, Sekretariat Nordrhein-Westfalen,			
Obere Kaiserswerther Str. 56, 47249 Duisburg			
Christliche Gewerkschaft Metall, Landesverband Nordrhein-Westfalen,			
Obere Kaiserswerther Str. 56, 47249 Duisburg			
DHV - Die Berufsgewerkschaft e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,			
Grabenstr. 95, 47057 Duisburg			
Beschäftigtenverband Industrie, Gewerbe, Dienstleistung			
Obere Kaiserswerther Str. 56, 47249 Duisburg			
Arbeitnehmerverband land- und ernährungswirtschaftlicher Berufe (ALEB) im CGB, Stöverskamp 4,			
27798 Hude			
medsonet. Die Gesundheitsgewerkschaft im CGB, Droopweg 31, 20537 Hamburg			
Fachlicher Geltungsbereich			
Die Tarifverträge gelten für Unternehmen, Betriebe, Betriebsabteilungen sowie Hilfs- und/oder Nebenbetriebe, die Dienstleistungen in der Arbeitnehmerüberlassung erbringen.			
Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig ab 01.01.2010 i.d. Fassung ab 01.07.2010 - kündbar z. 31.12.2014			
Laufzeit des Entgelttarifvertrages: gültig ab 01.01.2010 - kündbar zum 30.06.2012			
(einschl. Ausbildungsvergütung)			
Anzahl der Entgeltgruppen: 9			
Differenzierung der Entgeltgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein			
Höhe der Entgelte			
ab 01.01.2010	ab 01.07.2010	ab 01.10.2010	ab 01.07.2011
Unterste Entgeltgruppe			
Ausführen von schematischen Tätigkeiten, für die keine Berufsvorbildung und kein spezielles Können, aber eine Einweisung erforderlich sind.			
7,35 €	7,35 €	7,60 €	7,75 €
Eckentgelt (Entgeltgruppe 5)			
11,05 €	11,43 €	11,43 €	11,65 €
Einstieg nach Ausbildung			
Ausführen von Tätigkeiten, für die grundsätzlich eine Berufsausbildung oder entsprechende Arbeitskenntnisse und Fertigkeiten mit Erfahrung Voraussetzung sind.			
8,62 €	8,91 €	8,91 €	9,09 €
Höchste Entgeltgruppe			
Ausführen von sehr komplexen und schwierigen Tätigkeiten für Fachkräfte, für die ein qualifizierter Hochschulabschluss mit mehrjähriger Berufserfahrung notwendig ist.			
16,55 €	17,11 €	17,11 €	17,45 €
Für Überlassungen in die Metall- und Elektroindustrie wird ab 01.01.2011 auf das jeweilige tarifliche Entgelt ein Zuschlag von 0,40 € je Stunde in allen Entgeltgruppen gezahlt. Die Zahlung setzt eine ununterbrochene Überlassungsdauer von 3 Monaten beim demselben Kundenunternehmen voraus. Kundenunternehmen im Sinne des Satzes 2 sind auch solche im Sinne der §§ 15 ff Aktiengesetz.			

Höhe der Mindestlöhne	
Nach der Ersten Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung vom 21.12.2011 findet die Verordnung Anwendung auf alle Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleiher) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit überlassen. Die Verordnung findet auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Verleiher und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Anwendung.	
Die Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft und am 31.10.2013 außer Kraft.	
Das Mindeststundenentgelt beträgt	
ab 01.01.2012	ab 01.11.2012
7,89 €	8,19 €
Es gilt das Mindeststundenentgelt des Arbeitsortes. Auswärtig beschäftigte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter behalten den Anspruch auf das Entgelt ihres Einstellungsortes, soweit dieses höher ist.	
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung	
ab 01.01.2010	ab 01.07.2011
1. Ausbildungsjahr 650,00 €	670,00 €
2. Ausbildungsjahr 680,00 €	700,00 €
3. Ausbildungsjahr 720,00 €	740,00 €
4. Ausbildungsjahr 790,00 €	810,00 €
Wöchentliche Regelarbeitszeit	
mindestens 35 Stunden;	
Die vom Arbeitnehmer/-in tatsächlich zu leistende Arbeitszeit sowie ihre Lage und Verteilung richtet sich nach den im Kundenbetrieb vorhandenen betrieblichen Regelungen bzw. nach den Anforderungen des Kundenbetriebes, unbeschadet von tariflicher Mindestarbeitszeit und arbeitsvertraglicher Arbeitszeit.	
Die wöchentliche bzw. die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden richtet sich nach den für die Arbeitnehmer/-innen betriebsüblichen Vorschriften über die Arbeitszeit.	
Urlaubsdauer	
in den ersten 6 Monaten nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes (24 Werktage), danach bei einer Betriebszugehörigkeit von bis zu einem vollendeten Kalenderjahr 24 Arbeitstage (AT), bis zu 2 vollendeten Kalenderjahren 25 AT, bis zu 3 vollendeten Kalenderjahren 26 AT, ab dann 27 AT	
Für Auszubildende: in den ersten 6 Monaten nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes (24 Werktage), danach 25 Arbeitstage (AT)	
zusätzliches Urlaubsgeld/Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)	
wird betrieblich geregelt	
Vermögenswirksame Leistung	
13,50 € Arbeitgeberanteil je Monat	
Für Auszubildende - keine Regelung	
In diesem Wirtschaftszweig wurden außerdem Tarifverträge mit anderen Tarifvertragsinhalten und anderen Tarifvertragsparteien abgeschlossen.	